

Die Stadt Bielefeld als Trägerin der Volkshochschule

und

der Deutsche Gewerkschaftsbund für die Region Ostwestfalen-Lippe

treffen folgende

VEREINBARUNG

über ihre Zusammenarbeit in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS Bielefeld

Präambel

Aufgaben und Ziele von Arbeit und Leben Bielefeld

Aufgabe der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Bielefeld ist die Förderung der politischen und sozialen Bildung, insbesondere die Förderung der Weiterbildung von Arbeitnehmer*innen.

Arbeit und Leben Bielefeld bedient sich aller Formen, die die Möglichkeit der Wissensvermittlung, der sozialen, politischen und beruflichen Weiterbildung fördern. Es werden Seminare, Tagungen, Symposien, Kulturveranstaltungen geplant und realisiert, wissenschaftliche Veranstaltungen und Projekte durchgeführt und sich auch anderer Formen bedient, die die Möglichkeit der Wissensvermittlung bieten.

Im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Grundsatzprogrammes des Deutschen Gewerkschaftsbundes strebt der Verein an, die Bildungsteilnehmer*innen darin zu unterstützen, sich am gesellschaftlichen und politischen Leben gestaltend zu beteiligen. Die Veranstaltungen sollen an die gesellschaftspolitische und betriebliche Situation anknüpfend die aktive Wahrnehmung von Grundrechten in allen Lebensbereichen unterstützen, Arbeitnehmer*innen zur Mitverantwortung, Mitbestimmung und Selbstverwaltung befähigen.

Die Veranstaltungen stehen jeder und jedem ohne Rücksicht auf Partei-, Konfessions- oder Organisationszugehörigkeit offen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Der DGB und die Volkshochschule sehen in der gleichberechtigten Partnerschaft in der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben eine sinnvolle Ergänzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

(2) Die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen DGB und VHS bilden die Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V. sowie der Inhalt dieser Vereinbarung.

(3) Beide Partner beschließen die Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft. Sie trägt den Namen Arbeit und Leben DGB/VHS Bielefeld und ist eine Einrichtung der politischen, sozialen und beruflichen Weiterbildung mit Sitz in Bielefeld.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft führt eigene Bildungsprogramme durch und ergänzt damit das Angebot der VHS und des DGB. Die Veranstaltungen von Arbeit und Leben stehen allen Interessierten offen.

(5) Die Veranstaltungen von Arbeit und Leben sollen anknüpfend an die politische und gesellschaftliche Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die aktive Wahrnehmung von Grundrechten in allen Lebensbereichen unterstützen. Auf der Basis des Grundgesetzes und des im Qualitätsverbund entwickelten Leitbildes von Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V. sollen die Teilnehmer*innen zur aktiven Teilhabe befähigt werden.

(6) Eine Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Kooperationspartner*innen ist möglich und erwünscht, um Arbeit und Leben Bielefeld in einem Trägernetzwerk als verlässlichen Partner zu etablieren.

(7) Mit Bezug auf das im Qualitätsverbund entwickelten Leitbilds von Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V., ist eine Zusammenarbeit mit rechtsextremen Parteien und Organisationen ausgeschlossen.

§ 2 Beirat

(1) Die Kooperationspartner benennen für die örtliche Arbeitsgemeinschaft einen Beirat, für den jede Seite paritätisch je vier Vertreterinnen/Vertreter stellt:

(2) Für jedes Mitglied des Beirats ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellv. Vorsitzende/einen stellv. Vorsitzenden. Sie dürfen nicht der gleichen Partnergruppe angehören und wechseln jährlich den Vorsitz. Die Arbeitsgemeinschaft wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

(4) Eine Besetzung des Beirats mit Personen aus unter § 1, Abs. (7) genannten Parteien und Organisationen ist ausgeschlossen.

§ 3 Revision

Der Beirat verpflichtet sich, den Kooperationspartnern einen Geschäfts- und Kassenbericht sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) vorzulegen.

Der Kassen- und Geschäftsbericht ist jeweils zu prüfen. Der Beirat benennt zu diesem Zweck einvernehmlich zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer / Revisorinnen/Revisoren.

§ 4 Zusammenarbeit

Der DGB und die VHS sind sich darüber einig, dass sie in der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben

- a) ihre Arbeit koordinieren,
- b) nach Bedarf gemeinsame Veranstaltungen durchführen und
- c) auf Veranstaltungen, Seminare und Angebote von Arbeit und Leben Bielefeld über die gängigen Kanäle (Website, Newsletter, Broschüren etc.) hinweisen
- d) Arbeit und Leben Bielefeld auf Veranstaltungen der VHS und des DGB hinweist.

§ 5 Hauptamtliches Personal

Pädagogische Leitung und Geschäftsführung werden von einem / einer hauptberuflichen Mitarbeiter*in der Landesarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben DGB/VHS NRW“ wahrgenommen. Er/sie ist zuständig und verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte.

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Finanzielle Regelungen

(1) Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Bielefeld DGB/VHS und ihrer Aktivitäten erfolgt durch

- a) Zuwendung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V.
- b) Teilnahmegebühren
- c) Mittel des DGB bzw. seiner Mitgliedsgewerkschaften
- d) kommunale Mittel der Haushaltssatzung
- e) sonstige Zuwendungen und Spenden.

(2) Bei den kommunalen Mitteln handelt es sich um folgende festen Zuschüsse:

- Zuschuss für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand in Höhe von 28.684€ jährlich
- Der bestehende Mietvertrag über die Immobilie im Ravensberger Park bleibt unberührt.

Eine Rückzahlung der von der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS eventuell erzielten Überschüsse erfolgt nicht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung ist von jeder Beteiligten/jedem Beteiligten unter Einbehaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am _____.2024 in Kraft.

Bielefeld, den _____.2024

Geschäftsordnung Arbeit und Leben DGB/VHS Bielefeld

Regelung der finanztechnischen und organisatorischen Geschäftsabläufe

1. Beirat/Vorstand

Paritätische Zusammensetzung

Für die Stadt Bielefeld gehören dem Beirat an:

- * zwei Vertreter*innen aus dem Rat der Stadt Bielefeld
- * der/die Kulturdezernent*in
- * der/die Leiter*in der Volkshochschule

Für den DGB gehören dem Beirat an:

- * vier Vertreter*innen der Einzelgewerkschaften (mit Zuständigkeit für die Region)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden für die Dauer eines Geschäftsjahres der turnusgemäß wechselt. Die Vorsitzenden dürfen dann nicht aus derselben Partnergruppe kommen.

Beschlussstimmrechte

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Aufgaben Beirat:

- * Information und Beratung über das Bildungsangebot
- * Finanztechnische Kontrolle der Ein- und Ausgaben
- * Entgegennahme des Jahresabschlusses der Steuerberatung

2. Hauptamtliches Personal

Aufgaben:

- * Aufstellung eines Bildungsprogramms und Finanzierungsplans
- * Mitarbeit in verschiedenen lokalen thematischen Netzwerken
- * Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen einschließlich der Verpflichtung von nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen
- * Hilfe bei Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen für besondere Veranstaltungen/Maßnahmen oder Seminare nach dem WbG NRW mit lokalen Kooperationspartnern
- * Erstellung des Jahresabschlusses (Auftrag der ordnungsgemäßen Finanzabwicklung an eine Steuerberatung)
- * Vorbereitung der Beiratssitzungen und Teilnahme (mit beratender Stimme)

- * Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Arbeit und Leben DGB/VHS Arbeitsgemeinschaften in der Region
- * Durchführung von Projekten (in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft DGB/VHS NRW)
- * Einwerben von Mitteln bei anderen Fördergebern über die Weiterbildungsmittel hinaus, Durchführung der Maßnahmen und Abrechnung der Fördermittel

3. weitere Regelungen

- * Die Vertragspartner*innen stellen ihre vorhandenen Lehr- und Lernmittel sowie Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit.
- * Unterschriftsberechtigt ist die Geschäftsführung, im Vertretungsfall der/die Beiratsvorsitzende oder die Stellvertretung.
- * Arbeit und Leben DGB/VHS Bielefeld führt ein eigenes Konto. Geschäftsgebaren und Kontoführung unterliegen der Kontrolle durch das beauftragte Steuerberatungsbüro.

4. Organisation

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann durch den Beirat an sich verändernde Rahmenbedingungen mit Mehrheitsbeschluss aktuell angepasst werden.

_____ 2024